

4. Wenn eine der in Artikel 2 genannten Forderungen gegen eine Person erhoben wird, für deren Handeln, schuldhaftes Tun oder Unterlassen der Schiffseigentümer oder Berger verantwortlich ist, hat diese Person das Recht, sich auf die in dieser Konvention vorgesehene Beschränkung der Haftung zu berufen.

5. Die Haftung des Schiffseigentümers umfaßt nach den Bestimmungen dieser Konvention auch die Haftung für Forderungen, die gegen das Schiff selbst geltend gemacht werden.

6. Ein Versicherer, der die Haftung in bezug auf Forderungen versichert, die nach den Bestimmungen dieser Konvention der Beschränkung unterliegen, kann sich im gleichen Umfang auf die Vorteile dieser Konvention berufen, wie der Versicherte selbst.

7. Die Berufung auf die Beschränkung der Haftung begründet keine Anerkennung der Haftung.

Artikel 2

Der Beschränkung unterliegende Forderungen

1. Soweit sich aus den Artikeln 3 und 4 nichts anderes ergibt, unterliegen die folgenden Forderungen, unabhängig vom Haftungsgrund, der Beschränkung der Haftung:

- (a) Forderungen wegen Tod oder Körperverletzung oder Verlust oder Beschädigung von Sachen (einschließlich Schäden an Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen und Navigationshilfen), die an Bord oder im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes oder mit Bergungsoperationen eintreten, sowie wegen der Folgeschäden, die sich daraus ergeben;
- (b) Forderungen wegen Schäden, die durch Verspätung bei der Seebeförderung von Gütern, Passagieren oder ihrem Gepäck entstehen;
- (c) Forderungen wegen sonstiger Schäden, die aus der Verletzung von Rechten im direkten Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb oder mit Bergungsoperationen entstehen, soweit es sich nicht um vertragliche Rechte handelt;
- (d) Forderungen wegen Hebung, Beseitigung, Zerstörung oder Vernichtung eines gesunkenen, gestrandeten, zerstörten oder verlassenen Schiffes, einschließlich alles dessen, was sich an Bord befunden hat oder befindet;
- (e) Forderungen wegen Beseitigung, Vernichtung oder Unschädlichmachung der Ladung des Schiffes;
- (f) Forderungen einer anderen als **der haftenden Person** wegen Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um Schäden, für die die haftende Person nach den Bestimmungen dieser Konvention ihre Haftung beschränken kann, abzuwenden oder zu verringern und weiterer durch solche Maßnahmen entstandener Schäden.

2. Die in Absatz 1 genannten Forderungen unterliegen auch dann der Beschränkung der Haftung, wenn sie auf dem Wege des Regresses oder auf Grund einer vertraglichen Entschädigungspflicht oder in anderer Weise geltend gemacht werden. Allerdings unterliegen die in Absatz 1 Buchstaben (d), (e) und (f) genannten Forderungen nicht der Beschränkung der Haftung, soweit sie sich auf ein mit der haftenden Person vertraglich vereinbartes Entgelt beziehen.

Artikel 3¹

Von der Beschränkung ausgenommene Forderungen

Die Bestimmungen dieser Konvention werden nicht angewendet auf

- (a) Forderungen wegen Bergungsleistungen oder Beiträgen zur Großen Haverei
- (b) Forderungen wegen Ölverschmutzungsschäden im Sinne der Internationalen Konvention vom 25. November 1969

über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden oder einer dazu in Kraft getretenen Änderung oder einem in Kraft getretenen Protokoll zu dieser Konvention;

- (c) Forderungen, die einer internationalen Konvention oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen, die die Beschränkung der Haftung für nukleare Schäden regeln oder eine Beschränkung der Haftung für derartige Schäden verbieten;
- (d) Forderungen gegen den Schiffseigentümer eines Reaktorschiffes wegen nuklearer Schäden;
- (e) Forderungen der Angestellten des Schiffseigentümers oder Bergers, deren Pflichten sich auf das Schiff beziehen oder mit Bergungsoperationen im Zusammenhang stehen, sowie Forderungen der Erben dieser Angestellten, ihrer Angehörigen oder anderer zu solchen Forderungen berechtigter Personen, wenn der Schiffseigentümer oder Berger nach dem auf das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Angestellten anwendbaren Recht seine Haftung hinsichtlich derartiger Ansprüche nicht beschränken darf oder das anwendbare Recht die Beschränkung nur auf einen höheren Betrag als in Artikel 6 vorgesehen, zuläßt.

Artikel 4

Fortfall der Beschränkung

Eine Person darf ihre Haftung nicht beschränken, wenn nachgewiesen wird, daß ein Schaden auf ihr persönliches Handeln oder Unterlassen zurückzuführen ist, das mit der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen oder rücksichtslos und in Kenntnis dessen, daß daraus wahrscheinlich ein solcher Schaden entstehen könnte, begangen wurde.

Artikel 5

Gegenforderungen

Hat eine nach den Bestimmungen dieser Konvention zur Beschränkung der Haftung berechtigte Person eine Forderung gegen den Gläubiger, die aus demselben Ereignis entstanden ist, so sind die beiderseitigen Forderungen gegeneinander aufzurechnen und die Bestimmungen dieser Konvention nur auf die etwa verbleibende Restforderung anzuwenden.

Kapitel II. HAFTUNGSHÖCHSTBETRÄGE

Artikel 6

Allgemeine Haftungshöchstbeträge

1. Mit Ausnahme der in Artikel 7 genannten Forderungen werden die Haftungshöchstbeträge für Forderungen, die aus einem gesonderten Ereignis entstehen, wie folgt errechnet:

- (a) für Forderungen wegen Tod oder Körperverletzung
 - (i) 333 000 Rechnungseinheiten für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 500 Tonnen;
 - (ii) für ein Schiff mit einem größeren Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:
 - 500 Rechnungseinheiten für jede Tonne von 501 bis 3 000 Tonnen;
 - 333 Rechnungseinheiten für jede Tonne von 3 001 bis 30 000 Tonnen;
 - 250 Rechnungseinheiten für jede Tonne von 30 001 bis 70 000 Tonnen und
 - 167 Rechnungseinheiten für jede Tonne über 70 000 Tonnen;
- (b) für sonstige Forderungen
 - (i) 167 000 Rechnungseinheiten für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 500 Tonnen;